

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Basel

Vom 25. September 2014

Vom Universitätsrat genehmigt am 25. September 2014

Die Medizinische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012¹, folgende Promotionsordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt die Doktoratsausbildung an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel (im Folgenden: Fakultät).

² Sie gilt für alle Doktorierenden an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel, die den Grad «Doctor scientiarum medicarum» erwerben wollen.

³ Für strukturierte Doktoratsausbildungen können ergänzende, für Doktoratsausbildungen, die im Rahmen interuniversitärer Vereinbarungen erfolgen, ergänzende und abweichende Regelungen festgelegt werden.

⁴ Ausführende Bestimmungen und weitere Einzelheiten regelt die Wegleitung zu dieser Ordnung (im Folgenden: Wegleitung).

Begriffe

§ 2. Die Doktoratsausbildung kann auch in der Teilnahme an einem Doktoratsprogramm erfolgen. Das Doktoratsprogramm ist eine strukturierte Doktoratsausbildung.

² Die Doktoratsausbildung umfasst die Dissertation, das Bildungsangebot und das Doktoratsexamen.

³ Die Promotion bezeichnet den Akt der Verleihung des Doktorgrades.

Verliehene Grade

§ 3. Die Fakultät verleiht für eine bestandene Doktoratsausbildung den Grad «Doctor scientiarum medicarum » (abgek. Dr. sc. med. / PhD).

Zulassung zur Doktoratsausbildung

§ 4. Die allgemeinen Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zur Doktoratsausbildung sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt.

² Die Zulassung zur Doktoratsausbildung in den im Anhang 1² zu dieser Ordnung aufgeführten Promotionsfächern erfordert einen Abschluss einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule – in der Regel einen universitären Masterabschluss – in einem für das Promotionsfach relevanten Studiengang.

³ Der Promotionsausschuss kann gegebenenfalls die Auflage erteilen, fehlende Studienleistungen im Umfang von maximal 24 KP nachzuholen. Allfällige Auflagen werden vom Rektorat verfügt. Die Auflagen werden in der Doktoratsvereinbarung festgehalten.

⁴ Die Anmeldung erfolgt bei den Student Services der Universität Basel innerhalb der Anmeldefristen. Dem Anmeldeformular sind zusätzlich beizulegen:

¹ SG 440.110.

² § 4 Abs. 2: Der Anhang wird hier nicht abgedruckt. Er kann auf der Homepage der Universität Basel <http://www.unibas.ch> unter «Dokumente» und «Rechtserlasse» eingesehen werden.

- a) das Thema sowie eine kurze Beschreibung des beabsichtigten Dissertationsprojektes;
- b) der Antrag der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers an den Promotionsausschuss, mit der Betreuung der betreffenden Dissertation betraut zu werden inklusive
 - einer Zusicherung über deren Finanzierung entsprechend den geltenden Richtlinien des Schweizerischen Nationalfonds und
 - einem Vorschlag für die Zweitbetreuerin bzw. den Zweitbetreuer;
- c) eine Zusicherung der zeitlichen Verfügbarkeit der bzw. des Doktorierenden für die Dissertation während mindestens dem Richtwert des Doktorats gemäss § 5.

⁵ Das Gesuch um Zulassung zur Doktoratsausbildung ist vor Beginn mit allen Unterlagen bei den Student Services einzureichen. Die Student Services prüfen die formalen Voraussetzungen und leiten das Dossier an den Promotionsausschuss zur Stellungnahme weiter.

⁶ Der Promotionsausschuss überprüft das Anmeldedossier, und die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan beantragt dem Rektorat die Zulassung respektive Nichtzulassung zur jeweiligen Doktoratsausbildung. Diese wird verfügt.

Dauer

§ 5. Als Richtwert für die Dauer einer Vollzeit-Doktoratsausbildung gelten drei Jahre. Die Doktoratsvereinbarung legt die Dauer der Doktoratsausbildung fest. Dies gilt insbesondere, wenn die Dauer der Doktoratsausbildung von der für ein betreffendes Doktoratsprogramm geltenden abweicht oder wenn in begründeten Ausnahmefällen ein Doktorat in Teilzeit (mind. 50% der gesetzlichen Arbeitszeit) erfolgt.

Immatrikulationspflicht

§ 6. Gemäss Studierenden-Ordnung der Universität Basel besteht während der gesamten Dauer der Doktoratsausbildung eine Immatrikulationspflicht.

Doktoratsvereinbarung

§ 7. Spätestens sechs Monate nach Beginn der Doktoratsausbildung ist dem Promotionsausschuss eine Doktoratsvereinbarung mit einem detaillierten Forschungsplan einzureichen. Die Doktoratsvereinbarung wird jährlich bzw. bei Bedarf aktualisiert.

² Ist der Forschungsplan ungenügend, führt dies zur Beendigung der Doktoratsausbildung. Diese wird auf Antrag des Promotionsausschusses von der Dekanin bzw. vom Dekan verfügt. Die bzw. der betroffene Doktorierende hat bei der Universität die Exmatrikulation auf das nächstmögliche Semester hin vorzunehmen.

³ Wird der Forschungsplan teilweise als ungenügend bewertet, wird vom Promotionsausschuss eine Überarbeitung mit einer neuen Frist von maximal 3 Monaten angeordnet.

⁴ Die Vereinbarung enthält zusätzlich zum Forschungsplan insbesondere Angaben zu folgenden Aspekten:

- a) Erfüllung allfälliger Auflagen gemäss Zulassungsentscheid (vgl. § 4 Abs. 3);
- b) Rahmenbedingungen (institutionelle Anbindung, Finanzierung u. ä.);
- c) Dauer der Doktoratsausbildung;
- d) Konzept und Zeitplan der Dissertation;
- e) Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte;
- f) Individueller Studienplan mit zu erbringenden Leistungen gemäss § 12;
- g) Zusammensetzung des Doktoratskomitees, wobei die externe Expertin bzw. der externe Experte bei Einreichung der Dissertation bestimmt sein muss;

- h) Zeitplan für die Durchführung regelmässiger Besprechungen mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer der Dissertation sowie zum Austausch mit dem Doktoratskomitee;
- i) Klärung der Funktion von Projektleiterin bzw. Projektleiter, Vorgesetzter bzw. Vorgesetztem und der Dissertationsbetreuung, sofern notwendig;
- j) Klärung der Funktion der externen Expertin bzw. des externen Experten, sofern notwendig.

II. Zuständigkeit

Promotionsausschuss

§ 8. Der Promotionsausschuss besteht aus 9 bis höchstens 15 Mitgliedern, von denen mindestens 9 Mitglieder der Fakultät angehören (Gruppierung I oder II). Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan ist ex officio Mitglied des Promotionsausschusses. Einzelheiten regelt die Wegleitung.

² Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Fakultätsversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Promotionsausschuss nimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr und beaufsichtigt alle weiteren in dieser Ordnung genannten Aufgaben. Darüber hinaus

- prüft er den Antrag der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers, mit der Betreuung einer Dissertation betraut zu werden. Der Promotionsausschuss kann den Antrag bei fehlender Kapazität der betreffenden Professorin bzw. des betreffenden Professors ablehnen;
- entscheidet er in Rücksprache mit der fakultären Prüfungskommission über die Anzahl der im fakultären Lehrangebot erwerbbarer Kreditpunkte;
- prüft er die Zusammensetzung des Doktoratskomitees;
- ist er – insbesondere in Konfliktfällen – für die Überprüfung der Betreuung der Doktorierenden zuständig;
- entscheidet er in Rücksprache mit dem betreffenden Doktoratskomitee in allen Fragen, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält.

⁴ Der Promotionsausschuss trägt die generelle Verantwortung inkl. Qualitätssicherung für die Promotionsverfahren.

Doktoratskomitee

§ 9. Die bzw. der Doktorierende schlägt zusammen mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer zu Beginn des Doktorats – jedoch spätestens innerhalb der ersten sechs Monate nach der Zulassung – ihr bzw. sein Doktoratskomitee vor. Der Promotionsausschuss bestätigt das Doktoratskomitee. Sollte innerhalb dieser Frist das Doktoratskomitee nicht vollständig eingesetzt sein, kann der Promotionsausschuss das Doktoratsverhältnis auflösen.

² Das Doktoratskomitee betreut und begleitet die ihm zugewiesene Doktoratsausbildung der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

³ Das Doktoratskomitee setzt sich zusammen aus der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer (Dissertationsleiterin bzw. Dissertationsleiter) und der Zweitbetreuerin bzw. dem Zweitbetreuer sowie der externen Expertin bzw. dem externen Experten. Die externe Expertin bzw. der externe Experte ist spätestens mit der Einreichung der Dissertation dem Promotionsausschuss vorzuschlagen. Sie bzw. er verfasst ein eigenes Gutachten zur Dissertation und hat Stimmrecht bei allen Entscheidungen des Doktoratskomitees und während des Doktoratsexamens. Sie bzw. er nimmt gemäss Absprache mit dem Doktoratskomitee an den Treffen des Doktoratskomitees teil. Die Funktion der externen Expertin oder des externen Experten wird in der Doktoratsvereinbarung spezifiziert. Bei fachübergreifenden Doktoraten sind die betreffenden Disziplinen zu berücksichtigen. Weitere Spezifika werden in der Wegleitung geregelt.

⁴ Entweder die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer oder die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer der Dissertation muss ein für das entsprechende Promotionsfach bzw. Fachgebiet zuständiges Fakultätsmitglied der Gruppierung I sein. Ist dies gewährleistet, so können an der Universität angestellte Mitglieder der Gruppierung II oder Personen anderer Hochschulen, die das Promotionsrecht an der Universität Basel haben, Doktorate entweder als Erst- oder Zweitbetreuende begleiten.

⁵ Begleitet ein Mitglied der Gruppierung II oder eine Person einer anderen Hochschule eine Promotion als Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer, so muss bereits bei der Beantragung der Zulassung zum Doktorat ein Fakultätsmitglied der Gruppierung I als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer benannt sein. Der Promotionsausschuss kann weitere Betreuungspersonen einsetzen. Bei fachübergreifenden Doktoraten sind die betreffenden Disziplinen zu berücksichtigen.

⁶ Das Doktoratskomitee betreut die wissenschaftliche Durchführung der Dissertation, beurteilt die Dissertation und begleitet hauptverantwortlich die gesamte Doktoratsausbildung gemäss der Doktoratsvereinbarung. Das Doktoratskomitee gibt der bzw. dem Doktorierenden regelmässige Rückmeldungen zu Qualität und Fortschritt ihrer bzw. seiner Forschungsarbeit und muss eine angemessene und adäquate Betreuung der bzw. des Doktorierenden gewährleisten.

⁷ Im Fall der Emeritierung oder Wegberufung eines Mitgliedes des Doktoratskomitees muss das Doktoratskomitee zuhanden des Promotionsausschusses erläutern, ob die Betreuung in der verlangten Qualität trotzdem garantiert ist und das Doktorat in der vereinbarten Zeit abgeschlossen werden kann. Falls der Promotionsausschuss zum Schluss kommt, dass dies nicht möglich ist, bestimmt er in Rücksprache mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eine neue Betreuerin bzw. einen neuen Betreuer.

Institutionelle Anbindung

§ 10. Die Dissertation ist grundsätzlich an der Fakultät auszuführen. Die Fakultät kann auf begründetes schriftliches Gesuch der Doktorandin bzw. des Doktoranden die Ausführung einer Dissertation ausserhalb der Fakultät unter folgenden Bedingungen bewilligen:

- a) die universitäre Gliederungseinheit, die Institution oder das Unternehmen, in dem die Dissertation ausgeführt werden soll, muss schriftlich bestätigen, dass die ordentliche Durchführung und Publikation der Dissertation gewährleistet ist;
- b) die universitäre Gliederungseinheit, die Institution oder das Unternehmen muss sich schriftlich einverstanden erklären, den Mitgliedern des Doktoratskomitees Zutritt zur Überwachung der Forschungsarbeiten zu gestatten;
- c) gleichzeitig muss auch die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer selbst die Möglichkeit zu einer effektiven Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden haben.

III. Doktoratsausbildung

Aufbau der Doktoratsausbildung

§ 11. Das Doktorat umfasst drei bewertete Teile:

- a) das Bildungsangebot im jeweils vereinbarten Umfang, jedoch mindestens 12 Kreditpunkte;
- b) die Dissertation;
- c) das Doktoratsexamen.

² Für das Bildungsangebot können folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten werden:

- Arbeitsgemeinschaft
- Blockkurs
- Blockveranstaltung
- Doktoratsveranstaltung

- Einführungskurs
- Forschungsseminar
- Kolloquium
- Kurs
- Kurs mit Prüfung
- Praktikum
- Projekt
- Projektseminar
- Proseminar
- Repetitorium
- Seminar
- Seminar mit Übung
- Tutorat
- Übung
- Vorlesung
- Vorlesung mit Exkursion
- Vorlesung mit Kolloquium
- Vorlesung mit Praktikum
- Vorlesung mit Tutorat
- Vorlesung mit Übungen
- Workshop

³ Der Promotionsausschuss der Fakultät genehmigt die Anzahl der pro Lehrveranstaltung erwerb-
baren Kreditpunkte.

Erwerb von Kreditpunkten

§ 12. Die während des Doktorats zu besuchenden Bildungsangebote werden zwischen der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden in einem individuellen Studienplan als Teil der Doktoratsvereinbarung festgelegt. Die Leistungsüberprüfungen sowie der Erwerb von Kreditpunkten erfolgen gemäss den Regeln der jeweiligen Lehrveranstaltung.

² Für den erfolgreichen Abschluss der Doktoratsausbildung sind Kreditpunkte im Umfang von mindestens 12 ECTS zu erwerben; davon müssen mindestens zwei Drittel innerhalb der fachlich-methodischen Ausbildung erworben werden.

³ Kreditpunkte können auch durch Leistungen der bzw. des Doktorierenden ausserhalb des universitären Lehrangebots erworben werden. Sie sind in einem Studienvertrag für Doktorierende als Teil des individuellen Studienplans zu regeln. Dieser wird durch den Promotionsausschuss genehmigt.

Die Leistungsüberprüfung

§ 13. Das Belegen, die Lehrveranstaltungsform, die Leistungsüberprüfung, die Benotung und der Erwerb von Kreditpunkten erfolgen gemäss den für die jeweiligen Lehrveranstaltungen geltenden Regeln des zuständigen Anbieters der Lehrveranstaltung.

² Die Leistungsüberprüfung zu den in § 11 genannten Lehrveranstaltungsformen erfolgt lehr-
veranstaltungsbegleitend durch

- a) mündliche Tests von 20 bis 60 Minuten, in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers;
- b) schriftliche Tests von 30 bis 180 Minuten;
- c) computerunterstützte Tests von 30 bis 180 Minuten;

- d) Übungsblätter;
- e) Berichte;
- f) Referate, Essays, Protokolle;
- g) Seminararbeiten;
- h) Projektarbeiten.

³ Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen werden mit bestanden / nicht bestanden (pass / fail) bewertet.

⁴ Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen finden während der Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran statt.

⁵ Die lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsüberprüfungen liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

⁶ Die Anmeldung zur Leistungsüberprüfung erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung. Eine Abmeldung ist bis Ende der Belegfrist durch Stornierung der Belegung möglich.

⁷ Erfolgt keine Teilnahme an der Leistungsüberprüfung, so wird dies bei der Bewertung durch die bzw. den Dozierenden mit dem Eintrag «nicht erschienen» vermerkt. Die lehrveranstaltungs-
begleitenden Leistungsüberprüfungen haben keine Wiederholungsprüfung. Ein erneutes Belegen in einem späteren Semester ist möglich.

⁸ Form, Umfang und Zeitpunkt der lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsüberprüfungen sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

Dissertation

§ 14. Die Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit und muss die Fähigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen.

² Die Dissertation wird in deutscher oder in englischer Sprache verfasst.

³ Die Dissertation wird als kumulative Dissertation verfasst. Die kumulative Dissertation umfasst drei Publikationen in kritisch editierten Fachzeitschriften als Erstautorin bzw. Erstautor. Mindestens eine davon muss zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation akzeptiert sein. In begründeten Fällen können Doktorierende mit weniger als drei Publikationen vom Promotionsausschuss nach Rücksprache mit dem/der Erstbetreuer/in zum Doktoratsexamen zugelassen werden.

⁴ Die Dissertation muss eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsleistung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten. In dieser Darstellung ist die Eigenleistung der bzw. des Doktorierenden klar ersichtlich auszuweisen.

⁵ Eine Arbeit, die bereits an einer Hochschule für die Erlangung eines akademischen Grades verwendet worden ist, kann nicht als Dissertation eingereicht werden.

IV. Promotionsverfahren

Einleitung des Promotionsverfahrens

§ 15. Nach Fertigstellung der Dissertation wird dieselbe dem Doktoratskomitee zur Bewertung eingereicht.

Beurteilung der Dissertation

§ 16. Die Mitglieder des Doktoratskomitees verfassen je ein unabhängiges Gutachten und bewerten die Dissertation mit einer Note gemäss § 19. Sie empfehlen dem Promotionsausschuss entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation.

² Identifiziert ein Mitglied des Doktoratskomitees im Lauf des formalen Begutachtungsprozesses in der Dissertation Mängel, deren Beseitigung notwendig und möglich erscheint, kann sie bzw. er Auflagen zur Überarbeitung an die Kandidatin bzw. den Kandidaten abgeben. Die Erfüllung der Vorgaben zur Überarbeitung der Dissertation wird im Prüfungsprotokoll festgehalten und vom Erstbetreuer bzw. von der Erstbetreuerin geprüft. Sie ist Voraussetzung für die Veröffentlichung der Dissertation.

³ Wird von einem Mitglied des Doktoratskomitees die Dissertation als nicht genügend bewertet, kann der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten anfordern, um letztendlich über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation zu entscheiden.

⁴ Wird von den Gutachtern die Dissertation mit einem Unterschied von einer Note bewertet, fordert der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten an, bevor über die Zulassung zum Doktoratsexamen entschieden wird.

⁵ Im Falle der Ablehnung der Dissertation wird dies der bzw. dem Doktorierenden von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

⁶ Die Dissertation ist angenommen, wenn sie vom Promotionsausschuss akzeptiert ist.

Anmeldung und Zulassung zum Doktoratsexamen

§ 17. Die Zulassung zum Doktoratsexamen erfolgt auf schriftlichen Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers an das Dekanat innerhalb der vom Dekanat frühzeitig bekanntgegebenen Einreichungsfristen. Der Antrag umfasst folgende Unterlagen:

- a) ein von der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer unterzeichnetes Promotions-Antragsformular gemeinsam mit den drei Gutachten in verschlossenen Couverts;
- b) ein Exemplar der Dissertation;
- c) den Nachweis der gemäss Doktoratsvereinbarung bzw. Anforderungen des betreffenden Doktoratsprogramms zu erwerbenden Kreditpunkte;
- d) eine schriftliche und mit Unterschrift versehene Erklärung folgenden Wortlauts: «Ich erkläre, dass ich die Dissertation ... nur mit der darin angegebenen Hilfe verfasst und bei keiner anderen Universität und keiner anderen Fakultät der Universität Basel eingereicht habe.» Im Falle einer Cotutelle lautet die Erklärung: «Ich erkläre, dass ich die Dissertation ... nur mit der darin angegebenen Hilfe verfasst und ausser bei der vertraglich festgelegten Universität bei keiner anderen Universität und keiner anderen Fakultät der Universität Basel eingereicht habe.»

² Aufgrund der Beurteilung in Referat, Koreferat und dem externen Gutachten beschliesst der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation und die Zulassung zum Doktoratsexamen.

³ Zwischen Annahme der Dissertation und Doktoratsexamen dürfen höchstens sechs Monate verstreichen. Ausnahmen kann der Promotionsausschuss auf begründetes Gesuch bewilligen.

Doktoratsexamen

§ 18. Das Doktoratsexamen hat den Zweck, die Fähigkeit der bzw. des Doktorierenden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Es dient dem Nachweis, dass die in der Dissertation vorgelegten Ergebnisse tatsächlich von der bzw. dem Doktorierenden erarbeitet wurden.

² Prüfende sind die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer, die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer, die externe Expertin bzw. der externe Experte, allfällige weitere Betreuerinnen bzw. Betreuer sowie die bzw. der Prüfungsvorsitzende. Diese bzw. dieser ist Inhaberin bzw. Inhaber einer Professur der Medizinischen Fakultät Basel, gehört nicht dem Doktoratskomitee an und wird vom Promotionsausschuss bestimmt. Sie bzw. er legt in Absprache mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer und der bzw. dem Doktorierenden den Prüfungstermin fest.

³ Die Prüfenden unterzeichnen gemeinsam das Prüfungsprotokoll. In diesem Protokoll sind auch alle notwendigen Änderungen der Dissertation, vor allem die Korrektur von Fehlern, aufzuführen.

Nicht im Protokoll festgehaltene Änderungen der Dissertation sind unzulässig. Die korrigierte Fassung wird dem bzw. der Erstbetreuungsperson zur Prüfung der Änderungen übergeben.

⁴ Das Doktoratsexamen ist ein öffentliches Kolloquium. Es dauert mindestens 60 Minuten. Auf Antrag an den Promotionsausschuss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

⁵ Das Doktoratsexamen wird von den Prüfenden gemeinsam mit einer Note gemäss § 19 bewertet. Das Doktoratsexamen ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wurde.

⁶ Ein nicht bestandenes Doktoratsexamen kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall legt der Promotionsausschuss unter Rücksprache mit dem Doktoratskomitee den Prüfungstermin fest.

Notenschlüssel und Prädikat

§ 19. Zur Festlegung der Noten ist der folgende Notenschlüssel zu verwenden:

6,0	hervorragend
5,5	sehr gut
5,0	gut
4,5	befriedigend
4,0	genügend
3,5 bis 1,0	nicht genügend

² Das Gesamtprädikat der Promotion wird folgendermassen ermittelt:

- der gemäss § 16 Abs. 6 errechnete Notendurchschnitt der Dissertation mit doppeltem Gewicht,
- die Note des Doktoratsexamens.

³ Das Prädikat im Doktordiplom wird wie folgt nach unteren Grenzen abgestuft:

5,8	hervorragend (summa cum laude)
5,5	sehr gut (magna cum laude)
5,0	gut (cum laude)
4,5	befriedigend (bene)
4,0	genügend (rite)

V. Promotion

Vorläufige Promotion und Gelöbnis

§ 20. Nach bestandenen Doktoratsexamen vollzieht die bzw. der Prüfungsvorsitzende die vorläufige Promotion und nimmt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Gelöbnis ab.

² Die Promotionsformel lautet: «Nachdem Sie die Doktoratsprüfung mit dem Prädikat ... bestanden haben, erteilt Ihnen die Medizinische Fakultät – unter Voraussetzung der Erfüllung der Ihnen noch obliegenden Verpflichtungen – die Würde einer Dr. sc. med. bzw. eines Dr. sc. med.»

³ Das Gelöbnis lautet: «Als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans fordere ich Sie auf, das Versprechen und Gelöbnis abzulegen, dass Sie die wissenschaftliche Forschung stets ehrlich und verantwortungsbewusst betreiben, sie als eine ernste Aufgabe achten und immer mit gewissenhafter Gründlichkeit und unparteiischer Sachlichkeit handeln werden, wenn Ihre künftige Tätigkeit Sie in den Dienst der Wissenschaft stellt.» Die Kandidatin bzw. der Kandidat antwortet: «Das verspreche und gelobe ich.»

⁴ Die vorläufige Promotion wird erst nach der Veröffentlichung der Dissertation – ggf. mit den im Prüfungsprotokoll vorgeschriebenen Änderungen und der Ausstellung der Promotionsurkunde gemäss § 21 – zur rechtskräftigen ordentlichen Promotion. Die vorläufige Promotion berechtigt zum Führen des Titels «Dr. sc. med. designata bzw. designatus» (abgek. Dr. sc. med. des.) bzw. «doctor designatus».

Aktenrückgabe und Abgabe der Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen

§ 21. Nach dem Doktoratsexamen werden die Dissertation, ein Exemplar der Bestimmungen zum Druck der Dissertation sowie eine Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen der bzw. dem Doktorierenden gegen eine Empfangsbestätigung übergeben. Die Bestätigung ist in deutscher Sprache abgefasst und enthält folgende Angaben:

- a) den Titel der Dissertationsschrift,
- b) in der Doktorausbildung erworbene Kreditpunkte,
- c) ggf. Angaben zum absolvierten Doktoratsprogramm.

² Die übrigen Unterlagen werden bei den Akten der Fakultät aufbewahrt.

³ Zusammen mit der Bestätigung wird ein Diploma Supplement inklusive Zeugnis ausgehändigt.

Drucklegung und Pflichtexemplare (oder: Publikation der Dissertation)

§ 22. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, die Dissertationsschrift innerhalb von zwei Jahren nach dem Doktoratsexamen in der in den Publikationsbestimmungen der Fakultät festgelegten Form und Anzahl an die Universitätsbibliothek Basel abzuliefern.

² Gesuche um Verlängerung der Frist sind vor Ablauf des Termins an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten und zu begründen. Diese bzw. dieser entscheidet, ob dem Gesuch entsprochen wird.

³ Erfüllt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bestimmungen gemäss Abs. 1 bis 2 ohne hinreichende Begründung nicht, so erklärt die Dekanin bzw. der Dekan per Verfügung die Voraussetzungen der Promotion gemäss § 20 Abs. 4 für nicht erfüllt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat verliert die Berechtigung zur Führung des Titels «Dr. sc. med. des.»

Promotionsurkunde und Titelführung

§ 23. Nach der Veröffentlichung der Dissertation wird eine Urkunde über die Promotion ausgestellt. Die Promotionsurkunde wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst und enthält folgende Angaben:

- a) den Namen der Universität und der Fakultät sowie der amtierenden Rektorin bzw. des amtierenden Rektors,
- b) den Namen und die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde,
- c) den Namen der bzw. des Promovierten,
- d) den verliehenen akademischen Grad,
- e) den Titel der Dissertation,
- f) das Datum des Doktoratsexamens, das als Datum der Promotion gilt,
- g) das Prädikat der Promotion.

² Die Promotionsurkunde wird innerhalb von sechs Wochen nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäss § 22 ausgehändigt. Die Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des akademischen Titels «Dr. sc. med.» / «PhD».

³ Die Promotion wird durch Veröffentlichung im Kantonsblatt Basel-Stadt bekannt gemacht.

Unlauteres Verhalten

§ 24. Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Prüfungsverfahren unlauter beeinflusst oder wissentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren einzustellen ist. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

² Wird das Promotionsverfahren definitiv eingestellt, gilt die Promotion als nicht bestanden.

³ Besteht die Dissertation ganz oder teilweise aus einem Plagiat, gilt die Promotion als nicht bestanden.

⁴ Wird das Plagiat gemäss Abs. 3 erst nach der Verleihung des Doktorgrades festgestellt, so entzieht die Fakultät der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Doktorgrad.

Härtefälle

§ 25. In Härtefällen kann die Dekanin bzw. der Dekan begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

VI. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 26. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 27. Diese Ordnung gilt für alle Doktorierenden, die ein Doktorat an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel im Frühjahrsemester 2015 oder später beginnen.

² Doktorierende, die gemäss der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 22. März 2010 studieren, beenden ihr Doktorat gemäss der alten Ordnung.

³ Nach alter Ordnung Promovierende können schriftlich beim Promotionsausschuss beantragen, nach neuer Ordnung abzuschliessen. Bei einem Übertritt werden die Studienleistungen der letzten fünf Jahre nachträglich angerechnet.

Wirksamkeit

§ 28. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Februar 2015 wirksam.

² Sie ersetzt die Ordnung für den Erwerb der Doktorwürde Dr. sc. med. (scientiarum medicarum) an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 22. März 2010.

Anhang 1 zur Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Basel

LISTE DER PROMOTIONSFÄCHER

1. Arzneimittelentwicklung (Medicines Development)
2. Biomedizinische Technik (Biomedical Engineering)
3. Bio- und Medizinethik (Biomedical Ethics)
4. Klinische Forschung (Clinical Research)
5. Pflegewissenschaft (Nursing Science)
6. Public Health/Epidemiologie (Public Health/Epidemiology)
7. Sportwissenschaft (Sport Science)

Vom Universitätsrat genehmigt am 25. September 2014.

